

# Naturschutzbüro Zollernalb e.V. Gemeinsame Geschäftsstelle der Natur- und Umweltschutzverbände im Zollernalbkreis



Arbeitskreis Zollernalb des  
Landesnaturschutzverbandes

Naturschutzbüro Zollernalb e.V., 72336 Balingen

Stadt Burladingen  
z.H. Frau Melanie Mayer  
Postfach 147  
72334 Balingen

Absender dieses Schreibens:  
Geschäftsführung  
19. September 2017

Ihr Schreiben vom/ Zeichen:  
04.08.2017  
III/My/321.41

als PDF per E-Mail

**Gemeinsame Stellungnahme gem. §63 BNatSchG der nach §3 UmwRG anerkannten  
Verbände NABU, BUND, Schwäbischer Albverein und TV "Die Naturfreunde" in Absprache  
mit dem LNV**

## **2. punktuelle Änderung des Flächennutzungsplans "Ski- und Bikepark" in Burladingen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme. Die bereits in der frühzeitigen Beteiligung geäußerten Bedenken gegen die vorgesehene Flächennutzungsplanänderung haben sich aufgrund der weiteren Untersuchungen und Planungs-Konkretisierungen bestätigt und werden aufrecht erhalten. Unsere Einwendungen im Einzelnen:

1.

Wir halten die Darstellung einer mit erheblichen Veränderungen und Störungen verbundenen Bebauung und Nutzung im fraglichen Bereich schon aus formalen Gründen für unvereinbar mit den (das Plangebiet zumindest teilweise erfassenden) Festsetzungen im Regionalplan: Regionaler Grünzug, Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaft, Gebiet für Erholung, Gebiet für Forstwirtschaft sowie Vorbehaltsgebiet für Bodenerhaltung.

Sämtliche mit den genannten Festsetzungen verbundenen Ziele und Grundsätze werden erheblich beeinträchtigt:

Der freie Zugang ist nicht mehr gesichert, Flora und Fauna werden zerstört bzw. gestört, die siedlungsnaher Erholung wird entscheidend beeinträchtigt, die landschaftliche Eigenart und die Tragfähigkeit des Naturhaushalts werden zerstört, es finden Bodenverdichtungen mit Erosionsgefahr statt. Im Einzelnen wird auf unsere Stellungnahme vom 13.12.2016 verwiesen.

Daher sind wir auch sehr verwundert darüber, dass Regionalverband und Raumordnungsbehörde keine durchgreifenden Bedenken anmelden und - entgegen der Ankündigung des Landratsamts - nicht einmal ein Zielabweichungsverfahren für erforderlich halten. Wir fragen uns, welchen Wert raumordnerische Festlegungen noch haben.

- 2 -

Soweit in den Unterlagen mehrfach auf Besprechungen mit verschiedenen Trägern öffentlicher Belange verwiesen wird, die zum Konsens führten, vermissen wir die in diesem Verfahren angebrachte Transparenz.

2.

Hiervon unabhängig hinaus haben der Umweltbericht und die UVP-Vorprüfung die bereits mitgeteilte Wertigkeit und die Schwere der Beeinträchtigungen des betroffenen Gebiets eindrucksvoll bestätigt:

*"Der Buchen-Wald basenreicher Standorte besitzt aufgrund des potenziellen Artenvorkommens und der strukturellen Ausstattung eine sehr hohe Bedeutung für das Schutzgut Biotop. Lebensräume von hoher naturschutzfachlicher Wertigkeit stellen die Feldhecken und Gebüsche mittlerer Standorte dar.*

*Die betroffenen Waldbereiche dienen als Lebensraum für zahlreiche waldbewohnende Arten. Zu nennen sind hierbei insbesondere verschiedene Fledermaus- und Vogelarten, die den Wald als Quartier- und Nahrungshabitat nutzen.*

*Als Bestandteil eines großen zusammenhängenden Waldgebiets besitzen die Waldflächen zudem eine sehr hohe luftregenerative Leistungsfähigkeit, deren neugebildete Frischluft dem Siedlungsraum von Burladingen zugeleitet wird.*

*Die Landschaft des Vorhabensbereichs zeichnet sich, in Form der naturnahen Waldbereiche und der angrenzenden Grünlandflächen, welche durch zahlreiche Hecken und Gebüschkomplexe gegliedert sind, durch eine hohe Strukturvielfalt, eine hohe naturraumtypische Ausprägung und einen hohen Erholungswert aus. Aufgrund dieser Eigenschaften ist ihr eine hohe Bedeutung für das Landschaftsbild zuzuschreiben."*

Die unmittelbar nachfolgende Bewertung der UVP-Vorprüfung *"Die Nutzung und der landschaftliche Charakter des Vorhabensbereichs werden durch die Planung nur unwesentlich verändert. Die Zugänglichkeit des Gebiets bleibt während der Bauzeit und nach Abschluss der Bauarbeiten weiterhin nahezu uneingeschränkt möglich"* ist für uns nicht nachvollziehbar.

Die Ausführung, bereits durch die vorhandene Liftanlage werde der Zugang behindert, so dass dieser Zustand nicht erheblich verschlechtert werde, geht fehl, da bei einem intensiven Ganzjahresbetrieb der "Erholung suchende Spaziergänger" - genauso wie große Teile der Tierwelt - das Gebiet großflächig meiden wird.

Generell ist ein im Jahr auf wenige Tage oder bestenfalls Wochen beschränkter Skibetrieb in seinen Auswirkungen auf Natur und Landschaft bei Weitem nicht vergleichbar mit der nun vorgesehenen ganzjährigen und intensiven Nutzung und den ihr dienenden baulichen Eingriffen.

3.

In diesem Zusammenhang ist hervorzuheben, dass Trails auch außerhalb des dargestellten Gebiets vorgesehen sind. Dies muss in die Bewertung und Abwägung einbezogen werden. Die betroffenen Flächen sollten u.E. zumindest in der Planänderung "Flächennutzungsplan" dargestellt und einbezogen werden.

4.

Schließlich verweisen wir erneut auf den Umstand, dass in geringer Entfernung, nämlich im "Radfahr- und Mountainbike-Paradies Albstadt" - nämlich in Tailfingen - eine vergleichbare Anlage vorhanden ist. Nach unserer Kenntnis ist diese keineswegs überlastet, die Schaffung einer nahe gelegenen "Konkurrenz" dürfte für beide Einrichtungen wirtschaftliche Probleme schaffen. Wir sehen die Gefahr, dass den massiven Eingriffen in Natur und Landschaft eines Tages kein Gegenwert gegenüber steht, vielleicht mit Ausnahme des offenbar eine wichtige Rolle zukommenden Gaststättenbetriebs.

Daher ist es aus unserer Sicht nicht vertretbar, die aufgeführten erheblichen Bedenken zugunsten eines in seinem Nutzen für die Allgemeinheit äußerst begrenzten privaten Vorhaben zurück zu stellen.

5.

Nachdem mit dem Vorhaben die Errichtung von Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen sowie weit reichende bauliche Geländeänderungen verbunden sind, ist nach unserer Auffassung überwiegend von einer "für die Bebauung vorgesehenen Fläche" i. S. d. § 1 BauNVO und damit insgesamt von einer **Sonderbaufläche** auszugehen.

6.

Zu den wiederholten Darlegungen, Skilift und Parkplatz seien genehmigt worden und daher als legaler Bestand zu sehen, wird bemerkt, dass nach unserer rechtlichen, auf die Rechtsprechung des VGH Baden-Württemberg gestützten Bewertung die **1971** einem anderen Betreiber erteilte Genehmigung zum Liftbau und der nachwirkende Bestandsschutz erloschen ist, nachdem vom damaligen Betreiber der Weiterbetrieb endgültig aufgegeben wurde und mehr als **24 Jahre** nicht mehr stattgefunden hat, die Liftanlage weitestgehend demontiert und funktionsunfähig geworden und die Strecke völlig zugewachsen war. Der Parkplatz war an anderer Stelle genehmigt, jedoch dort nicht angelegt worden. Der vorhandene Parkplatz wurde daher ungenehmigt gebaut.

7.

Wir erachten im Ergebnis die Änderung als unvereinbar mit den höherrangigen raumordnerischen Festsetzungen. Die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege sind u.E. höher zu gewichten als die privaten und kommunalen Interessen.

Für Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichem Gruß



i.A. Herbert Fuchs

Rückfragen bitte direkt an:

Gert Rominger, Kornbühlstraße 12, 72379 Hechingen  
Tel. 07471-16103

bzw.

Roland Bosch, Kornbühlstraße 11, 72417 Jungingen  
Tel. 07477-8689